

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einschl. Kleinstunternehmen, Solo-Selbstständigen und Angehörigen freier Berufe zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Soforthilfe)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 29. März 2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Richtlinie:

1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt mit der Unterstützung des Bundes aus Gründen der Billigkeit finanzielle freiwillige Leistungen (nachfolgend Soforthilfe) für den Teilausgleich von Schäden, die durch die Corona-Krise für gewerbliche KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) insbesondere Kleinstunternehmen sowie Soloselbstständigen und freiberuflich Erwerbstätigen in Sachsen-Anhalt entstanden sind. Die Corona-Krise ist eine unvorhersehbare und außergewöhnliche Epidemie, die die wirtschaftliche, kulturelle und freiberufliche Tätigkeit massiv eingeschränkt oder ganz zum Erliegen gebracht hat.
- 1.2. Grundlagen dieser Richtlinie sind die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt über die „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“, die Vollzugshinweise dazu und nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018, S. 211) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Soforthilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes bei Leistungen an Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten und des Landes bei Leistungen an Antragsteller mit bis zu 50 Beschäftigten. Erfüllt der Antragsteller die Antragsvoraussetzungen für das Soforthilfeprogramm des Bundes, ist vorrangig dieses zu nutzen.

2. Gegenstand der Hilfe

2.1. Gegenstand der Hilfe ist eine Soforthilfe für von der Corona-Krise seit dem 11. März 2020 geschädigten KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten), insbesondere Kleinunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe, auch wenn sie keine Arbeitnehmer beschäftigen.

2.2. Die Soforthilfe erfolgt zur Existenzsicherung und erfasst den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand, u. a. gewerbliche und auf die unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit bezogene Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, Energie- und Instandhaltungskosten, Prämien für betrieblich veranlasste Versicherungen.

2.3. Die Soforthilfe soll nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in den Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in Folge der Corona-Krise hat, die für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

2.4. Die Soforthilfe wird nur bei Weiterführung des Unternehmens oder der soloselbständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit gewährt.

3. Empfänger der Soforthilfe / Antragsberechtigung

3.1. Antragsberechtigt sind KMU aller Wirtschaftsbereiche, insbesondere

- a) Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Unternehmen des Handels,
- c) Unternehmen des Handwerks,
- d) Dienstleistungsunternehmen und sonstiges Gewerbe,
- e) Soloselbstständige der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels und sonstiger Gewerbe,

- f) Angehörige freier Berufe,
- g) wirtschaftlich tätige Künstler und Kulturschaffende,
- h) Landwirte,
- i) Betriebe des Gartenbaus und der Forstwirtschaft

mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Diese müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

3.2. Nicht hilfeberechtigt sind

- a) Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehrheitlich und unmittelbare oder mittelbare Anteile hält,
- b) private Vermietung und Verpachtung,
- c) gewerbliche Vermietung und Verpachtung von Immobilien,
- d) im Nebenerwerb tätige Unternehmer, Soloselbständige und freiberuflich Erwerbstätige.

3.3. Unerheblich ist, ob der Antragsteller ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

4. Voraussetzungen

4.1. Die Soforthilfe ist zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller aufgrund von Liquiditätsengpässen bestimmt, die unmittelbar auf die Corona-Krise seit dem 11. März 2020 zurückzuführen sind.

4.2. Die antragstellenden Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben. Soloselbständige und freiberuflich Erwerbstätige können die Soforthilfe beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Haben Soloselbständige und freiberuflich Erwerbstätige in einem anderen Bundesland Hilfen aus einem Soforthilfeprogramm auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten, ist die Bewilligung einer Soforthilfe nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.3. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung

(EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.). Sie gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Soforthilfe, steuerrechtlicher Vollzugshinweis

5.1. Die Soforthilfe wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

5.2. Die Soforthilfe für Antragsteller nach Ziffer 3.1. ist nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) in Sachsen-Anhalt gestaffelt und beträgt:

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| a) bis zu 5 Beschäftigte | bis zu 9.000 Euro, |
| b) bis zu 10 Beschäftigte | bis zu 15.000 Euro, |
| c) bis zu 25 Beschäftigte | bis zu 20.000 Euro |
| d) bis zu 50 Beschäftigte | bis zu 25.000 Euro, |

5.3. Die konkrete Einmalzahlung basiert auf einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei auf die Antragstellung folgende Monate. Die Soforthilfe wird berechnet auf Grundlage des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes, u.a. gewerbliche und auf die unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit bezogene Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, Energie- und Instandhaltungskosten, Prämien für betrieblich veranlasste Versicherungen, bezogen auf die drei in Satz 1 bezeichneten Monate.

5.4. Für den Fall, dass dem Antragsteller für den Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.

5.5. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Mögliche Entschädigungsleistungen (nach dem Infektionsschutzgesetz oder auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen) sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall

sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf die vorgesehene Soforthilfe angerechnet.

- 5.6. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Zuwendungen, Entschädigungszahlungen oder sonstige Leistungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, können die nach dieser Richtlinie gewährten Soforthilfen mit diesen Leistungen verrechnet oder zurückgefordert werden.
- 5.7. Die als Soforthilfe nach dieser Richtlinie bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährten Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren. Dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 sind die Billigkeitsleistungen nicht zu berücksichtigen.

6. Anweisung zum Verfahren

- 6.1. Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Vordruck zu stellen. Die Antragsfrist endet am 31.05.2020.
- 6.2. Auszahlungen können nur bis zum 31.07.2020 erfolgen.
- 6.3. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Soweit Antragsformulare vorgegeben sind, können diese mit Unterschrift eingescannt und per E-Mail eingereicht werden.
- 6.4. Der Antragsteller muss im Antrag versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche und auf die unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit bezogene Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, Energie- und Instandhaltungskosten, Prämien für betrieblich veranlasste Versicherungen) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen.

- 6.5. Verbindliche Erklärungen der Empfänger der Soforthilfe, z. B. bei den Verwendungsnachweisen, können auch in elektronischer Form gestellt werden. Soweit hierfür Formulare vorgegeben sind, können diese mit Unterschrift eingescannt und per E-Mail eingereicht werden. Sollten im Einzelfall mit dem Antrag oder Nachweis der Verwendung Belege verlangt werden, können diese als Kopien eingereicht und insbesondere eingescannt und per E-Mail übermittelt werden.
- 6.6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsstelle für Antragsberechtigte nach Ziffer 3 ist ausschließlich die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Zwischen der Antragstellung und Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsstelle von der Landesregierung zugewiesen.
- 6.7. Das Antragsformular wird ausschließlich durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstellt. Es kann auch anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.8. In den Bewilligungsbescheid und die Antragsformulare ist aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.
- 6.9. Die Bewilligung muss beihilfekonform erfolgen, z.B. im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Der Antragsteller hat in dem Antrag jede Kleinbeihilfe anzugeben, die er nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erhalten hat, um sicherzustellen, dass der vorgesehene Höchstantrag nicht überschritten wird. Hat der Antragsteller aufgrund einer Antragsberechtigung in einem anderen Bundesland Hilfen im Sinne dieser Richtlinie beantragt und bewilligt bekommen, darf die kumulierte Hilfe aus den verschiedenen Anträgen insgesamt die in den Ziffer 5.2. benannten Höchstsätze nicht überschreiten. Über diese Grenzen hinausgehende Anträge sind in Höhe des übersteigenden Betrages zurückzuweisen. Sollte sich nach Erlass des Bewilligungsbescheides eine entsprechende Überschreitung ergeben, soll der Bescheid insoweit aufgehoben und ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- 6.10. Die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung ist gegenüber der Bewilligungsstelle grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Soforthilfe spätestens aber bis zum 31.12.2020 nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle prüft die

zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Eine Überkompensation des Liquiditätsengpasses durch diese Soforthilfe ist zurückzufordern.

6.11. Die Leistung ist zu erstatten, soweit ein Leistungsbescheid gemäß § 1 VwVfG LSA i. Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen wird.

7. Zu beachtende Vorschriften

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung - subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

8. Aufbewahrungsfristen

Die im Zusammenhang mit Soforthilfen nach dieser Richtlinie erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens 10 Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie bereitzuhalten.

9. Prüfrechte

9.1. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Soforthilfen Prüfungen durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

9.2. Das Land wird dem Bund nach Beendigung der Maßnahmen, spätestens bis zum 31.03.2021, einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel übersenden.

10. Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der RdErl. tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Gez. Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt